

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Röpke – Dienstleistungen

Inh. Brigitte Röpke - Neuburgweierer Straße 3 - 76474 Au am Rhein

## § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, werden hiermit widersprochen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt wird.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Bei sofortigem Versand der Ware oder bei Aufträgen unter € 2.500,00 netto ersetzt die Rechnung diese Auftragsbestätigung.
2. Bezeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Die Verkaufsstellen/Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## § 3 Preise

1. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, soweit in dem Vertrag nicht anders bestimmt, werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ab Lager, einschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unteren eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit, oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer rechtzeitig benachrichtigt.
4. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen/Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, auch aus anderen Rechtsverhältnissen mit dem Verkäufer voraus.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

## § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die für den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## § 6 Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Soweit sich aus vertraglichen Vereinbarungen oder aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
6. Vorstehende Haftungszeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. den §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
7. Sofern der Verkäufer vertragswesentliche Pflichten fahrlässig verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, wobei der Verkäufer bereit ist, dem Käufer auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Police zu gewähren.

## § 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorgenannt, soweit vertraglich oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretenden Unmöglichkeit.
3. Soweit die Haftung des Käufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 8 Rückgabe von Lieferungen

1. Grundsätzlich sind Warenrückgaben vom Käufer ausgeschlossen. Ausnahmefälle müssen mit dem Verkäufer vorher schriftlich vereinbart werden.

## § 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Zur Erfüllung einer Forderung, einschließlich solcher aus Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer folgende Sicherheiten gewährt:
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird jetzt schon vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der Eigentlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Miteigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf zu verarbeiten, zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer bereits jetzt schon sicherheitsshalber und in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugs-ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet dafür der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers an Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## § 10 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind die Rechnungen des Verkäufers 20 Tage nach Fakturierung ohne Abzug zahlbar. Rechnungen unter einem Netto-Rechnungsbetrag in Höhe von € 85,00 sind bar im Zug um Zug gegen die Ware zu entrichten, so zum Beispiel auch per Nachnahme. Die Hinterlegung einer Bankinzugermächtigung z.G. des Verkäufers gilt als Ersatz und begünstigt den Käufer ab € 30,00 Netto-Order mit 3% Skonto.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlung zunächst auf dessen älterer Schuld anzurechnen und er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
3. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wurde.
4. Tritt der Käufer in Verzug, hat er die anfallenden kaufmännischen und verwaltungstechnischen Mehrkosten zu tragen. Für den ersten Rückstandshinweis berechnet der Verkäufer € 7,50, für ein Mahnschreiben € 10,00. Kosten für gerichtliche Hilfe oder Rechtsbeistand übernimmt der Käufer in anfallender Höhe. Der Verkäufer ist berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2% von dem jeweiligen Basiszins nach Diskontsatzüberleitungsgesetz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
5. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks entgegengenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Für Lieferungen über € 4.999,99 und außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer Vorkasse in Höhe von 60% des Warenrechnungswertes (netto) in bar oder per Scheck oder per Überweisung zu verlangen. Erst mit der Bareinzahlung/ Guthrift der Vorkasse ist der Verkäufer zur Leistung verpflichtet. Die Restzahlung des Warenrechnungswertes erfolgt Zug um Zug gegen Empfang/Entgegennahme der Ware an den Spediteur entweder in bar oder durch Vorlage einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse, welche ihren Hauptgeschäftssitz im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hält.
7. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.

## § 11 Fracht-, Versand-, Zustellkosten

1. Für Lieferungen von Handelsware direkt an Endverbraucher gilt: Fremde Kosten für die Zustellung der Lieferung und hausgener Aufwand und Verpackung werden berechnet und belastet. Für Lieferungen an den Handel gilt – wenn nicht eine Sondervereinbarung getroffen wird – die Bestimmungen aus dem § 3 Abs. 2.

## § 12 Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratungen erteilt der Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen nach den Auskünften der entsprechenden Hersteller der Produkte.

## § 13 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN- Kaufrechts CISG.
2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung aus diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.